

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. August 1964	Nummer 94
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
7920	16. 7. 1964	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NW) vom 26. Mai 1964 (GV. NW. S. 177); hier: Anerkennung der Landesvereinigung der Jäger	1088

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
19. 7. 1964	RdErl. — Aufhebung der Baulandsteuer	1088
	Berichtigung zum RdErl. v. 23. 6. 1964 betreffend Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes; Richtlinien für die Gewährung von Härteausgleichsleistungen (§ 171 Abs. 2 BEG) (MBl. NW. S. 973)	1089
	Finanzminister	
	Personalveränderungen	1089
	Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
21. 7. 1964	Bek. — Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 29. Januar 1938 — RGBl. I S. 40)	1089
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 34 v. 20. 7. 1964	1090
	Nr. 35 v. 22. 7. 1964	1090
	Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 7 — Juli 1964	1091

I.

7920

**Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NW)
vom 26. Mai 1964 (GV. NW. S. 177);
hier: Anerkennung der Landesvereinigung
der Jäger**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 16. 7. 1964 — IV C 4 70—10.06

Der Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e. V.,
47 Hamm, Ostenallee 7, Postfach 110, hat nachgewiesen,
daß ihm mehr als 1/3 der Jagdscheininhaber des Landes
Nordrhein-Westfalen angehören. Ich habe ihn deshalb
durch Erlaß v. 16. 7. 1964 — IV C 4 — 70—10.06 — auf
Grund des § 46 (1) Satz 1 des Landesjagdgesetzes Nord-
rhein-Westfalen (LJG-NW) v. 26. Mai 1964 (GV. NW.
S. 177 SGV. NW. 792) als

„Landesvereinigung der Jäger“

anerkannt.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Det-
mold, Düsseldorf, Köln.

das Landesjagdamt Nordrhein-Westfalen in Köln,
die Landkreise und kreisfreien Städte,
staatl. Forstämter.

— MBl. NW. 1964 S. 1088.

II.

Innenminister

Aufhebung der Baulandsteuer

RdErl. d. Innenministers v. 19. 7. 1964 —
III B 1 — 4:10 — 5467/64

Nachstehenden RdErl. d. Finanzministers v. 23. 6. 1964
— I 1136 — 11 — V C 1 — an die Oberfinanzdirektionen
Düsseldorf, Köln und Münster gebe ich zur Kenntnis:

Durch das Gesetz zur Änderung grundsteuerlicher Vor-
schriften v. 10. Juni 1964 (BGBl. I S. 347) ist die Grund-
steuer C (Baulandsteuer) mit Wirkung vom 1. Januar 1963
aufgehoben worden. Auf Grund der neuen Rechtslage
ergibt sich folgendes:

1. Allgemeine Artfortschreibung der Einheitswerte der
baureifen Grundstücke und allgemeine Neuveranla-
gung von Steuermeßbeträgen, die auf der Anwendung
der §§ 12a und 12b GrStG beruhen, zum 1. Januar 1963

Für die unbebauten baureifen Grundstücke und für die
baureifen Grundstücke mit zerstörten Gebäuden ist
die Art „baureif“ besonders festgestellt worden. Die
Baulandsteuer-Meßbeträge sind seinerzeit für alle Pro-
gressionsstufen in einem Arbeitsgang und in einem
Steuermeßbescheid festgesetzt worden. Zum 1. Januar
1963 ist bei baulandsteuerpflichtigen Grundstücken ein
Steuermeßbetrag festgesetzt, dem die erhöhten Steuer-
meßzahlen des § 12a Abs. 2 GrStG zugrunde liegen.

Auf den 1. Januar 1963 ist deshalb eine Artfortschrei-
bung des Einheitswerts des bisher baureifen Grund-
stücks durchzuführen, mit der die Feststellung der Art
„baureif“ aufgehoben wird. Damit ist eine Neuveranla-
gung des Grundsteuermeßbetrags auf denselben Zeit-
punkt zu verbinden, bei der die Steuermeßzahlen des
§ 33 GrStDV von 5 oder 10 v. T. anzuwenden sind. Die
Steuermeßzahl bestimmt sich nach dem Nutzungszweck
im Artfortschreibungszeitpunkt.

Rechtsgrundlage für die Neuveranlagung und mittel-
bar auch für die Artfortschreibung ist Artikel 2 Satz 2
des Gesetzes zur Änderung grundsteuerlicher Vor-
schriften. Ist die Art „baureif“ erstmals auf den 1. Ja-
nuar 1963 festgestellt und der Steuermeßbetrag unter
Anwendung der §§ 12a und 12b GrStG auf denselben
Zeitpunkt festgesetzt worden, so sind die Artfeststel-
lung und die Festsetzung des Grundsteuermeßbetrags
zu berichtigen, auch wenn sie bereits rechtskräftig
geworden sind.

Die Erledigung der Artfortschreibung und der Neu-
veranlagung ist in der Baulandsteuerliste, Spalte Be-
merkungen, zu vermerken. Da die Grundsteuermeß-
beträge nach den erhöhten Steuermeßzahlen seinerzeit
nicht im Grundsteuermeßbetragsverzeichnis einzutrag-
en waren, sind die jetzt auf Grund der Neuveranla-
gung festgesetzten Steuermeßbeträge nur dann im
Grundsteuermeßbetragsverzeichnis zu vermerken, wenn
der neue Steuermeßbetrag von dem Steuermeßbetrag
abweicht, der bisher im Meßbetragsverzeichnis für
das Grundstück eingetragen war.

Die Verpflichtung der Gemeinden nach § 12a Abs. 3
GrStG, Baulandkarten auf den 1. Januar 1963 aufzu-
stellen, ist entfallen.

2. **Nacherhebung von Rückständen an Baulandsteuer für
die Kalenderjahre 1961 und 1962**

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Bauland-
steuer für die Kalenderjahre 1961 und 1962 ist durch
das Gesetz zur Änderung grundsteuerlicher Vorschrif-
ten unberührt geblieben. Deshalb ist für diese Kalen-
derjahre die noch rückständige Baulandsteuer nach-
zutrichen.

An der bisher vertretenen Auffassung, daß das Be-
streiten der Verfassungsmäßigkeit der Baulandsteuer
eine Aussetzung der Vollziehung der Steuermeß-
bescheide nicht zu rechtfertigen vermag, wird fest-
gehalten.

3. **Erstattung von Baulandsteuerzahlungen, die für die
Zeit vom 1. Januar 1963 an geleistet wurden**

Nach der Neuveranlagung der Steuermeßbeträge auf
den 1. Januar 1963 haben die Gemeinden berichtigte
Grundsteuerbescheide für die Kalenderjahre 1963 und
1964 zu erteilen (vgl. § 212b Abs. 3 i. Verb. mit § 3
Abs. 3 Ziff. 6 AO) und die überzahlte Baulandsteuer
durch Aufrechnung oder Zurückzahlung auszugleichen
(§ 24 Absätze 2 und 3 GrStG).

4. **Erstattung in den Fällen des § 12a Abs. 5 GrStG für
die Kalenderjahre 1961 und 1962**

Die Erstattungsvorschrift des § 12a Abs. 5 GrStG
i. Verb. mit der Verordnung v. 22. März 1963 (BGBl. I
S. 166; BStBl. 1963 I S. 460) bleibt für die Kalen-
derjahre 1961 und 1962 unter den bisherigen Voraus-
setzungen anwendbar (Artikel 2 des Gesetzes zur
Änderung grundsteuerlicher Vorschriften). Der auf
§§ 12a und 12b GrStG beruhende Steuermeßbetrag
kann deshalb noch nachträglich herabzusetzen sein.

Für die Verlängerung des Erstattungszeitraumes von
2 auf 4 Jahre gilt die Voraussetzung, daß das Grund-
stück bereits bei Eintritt in die Baulandsteuerpflicht im
Eigentum des Bauherrn stand.

Es gilt deshalb folgendes:

- a) War der Bauherr bereits vom Zeitpunkt der Ein-
führung der Baulandsteuer (1. Januar 1961) an
Eigentümer des Grundstücks, ist die Baulandsteuer
zu erstatten
- aa) für die Kalenderjahre 1961 und 1962, wenn das
begünstigte Gebäude in den Kalenderjahren
1963 oder 1964 bezugsfertig erstellt worden ist;

bb) nur für das Kalenderjahr 1962, wenn das begünstigte Gebäude im Kalenderjahr 1965 bezugsfertig erstellt ist.

b) Hat der Bauherr das Grundstück im Jahr 1961 erworben und ist das Grundstück erstmals auf den 1. Januar 1962 als „baureif“ festgestellt worden, ist die Baulandsteuer für das Kalenderjahr 1962 zu erstatten, wenn das begünstigte Gebäude in den Kalenderjahren 1963, 1964 oder 1965 bezugsfertig erstellt worden ist.

c) Hat der Bauherr das auf den 1. Januar 1961 als baureif festgestellte Grundstück im Kalenderjahr 1961 erworben, ist die Baulandsteuer für das Kalenderjahr 1962 zu erstatten, wenn das begünstigte Gebäude im Kalenderjahr 1963 bezugsfertig erstellt worden ist.

d) Hat der Bauherr das auf den 1. Januar 1961 oder auf den 1. Januar 1962 als baureif festgestellte Grundstück erst im Kalenderjahr 1962 erworben, kann die Baulandsteuer nicht erstattet werden.

Voraussetzung für die Erstattung in den Fällen unter a bis c ist weiter, daß der Bauherr im Zeitpunkt der Fortschreibung als bebautes Grundstück Eigentümer ist.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1964 S. 1088.

Berichtigung

Betrifft: RdErl. d. Innenministers v. 23. 6. 1964 (MBl. NW. S. 973).

Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes; Richtlinien für die Gewährung von Härteausgleichsleistungen (§ 171 Abs. 2 BEG)

In Nummer 2.4 muß es in der 6. Zeile richtig heißen:
... „— 550,00 DM nicht übersteigt.“

— MBl. NW. 1964 S. 1089.

Finanzminister

Personalveränderungen

Lastenausgleichsverwaltung

Es sind ernannt worden:

Geschäftsführender Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds

Regierungsrat J. Niemann zum Oberregierungsrat.

Die Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds

Regierungsrat z. Wv. R. Dießner zum Regierungsrat, Stadtrechtsrat z. Wv. Dr. H. Winde zum Regierungsrat, Bezirkshauptmann z. Wv. K. Stauber zum Regierungsrat, Amtsgerichtsrat z. Wv. E. Kiesner zum Regierungsrat.

Regierungsrat, Stadtrechtsrat z. Wv. Dr. H. Winde zum Regierungsrat, Bezirkshauptmann z. Wv. K. Stauber zum Regierungsrat, Amtsgerichtsrat z. Wv. E. Kiesner zum Regierungsrat.

— MBl. NW. 1964 S. 1089.

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

(Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. Januar 1938 — RGBI. I S. 40)

Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 21. 7. 1964 — Z C 1 — 2413

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:	Ort der Niederlassung:	Zulassungsnummer:
-------	----------	---------------	------------------------	-------------------

I. Neuzulassungen

Wolter	Josef	29. 7. 1922	Bad Godesberg, Deutscherrenstr. 202	W 20
--------	-------	-------------	-------------------------------------	------

II. Löschungen

Hiesemann	Josef	15. 7. 1907	Köln-Ehrenfeld, Piusstr. 48	H 26
Standke	Harold	5. 5. 1900	Mettmann, Am Island 24	S 25

III. Änderung des Orts der Niederlassung

Friedrich	Ernst	27. 10. 1924	Hemer-Westig, Von-Schenkendorf-Str. 7	F 16
Waldmann	Fritz	22. 5. 1907	Angelmodde-West, Im Wiesengrund 18 c	W 17
Wessel	Heinrich	22. 1. 1886	Essen-Werden, Barkhorstrücken 13	W 11

Bezug: Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 6. 4. 1964 — Z C 1 — 2413 — (MBl. NW. S. 631).

— MBl. NW. 1964 S. 1089.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 34 v. 20. 7. 1964**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2005	1. 7. 1964	Verordnung über die Änderung der Zuständigkeit für ein Bauvorhaben im Bezirk des Finanzbauamtes Bonn	239
311	26. 6. 1964	Verordnung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Münster in Strafsachen gegen Erwachsene aus dem Bezirk des Amtsgerichts Lüdinghausen	239
7113	7. 7. 1964	Neunte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß	240
7830	2. 7. 1964	Verordnung über die Änderung der Gebührenordnung für Untersuchungen in den staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern des Landes Nordrhein-Westfalen	240
	1. 7. 1964	Bekanntmachung betreffend den Vorsitz in der Vertreterversammlung und im Vorstand der Landesversicherungsanstalt Westfalen	242

— MBl. NW. 1964 S. 1090.

Nr. 35 v. 22. 7. 1964

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2001 2005	7. 7. 1964	Verordnung zur Auflösung des Staatshochbauamtes Beckum	243
202	29. 6. 1964	Sechste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	243
822	5. 5. 1964	Sechster Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz vom 27. Mai 1955 (GS. NW. S. 990)	244
	7. 7. 1964	Bekanntmachung in Enteignungssachen	244

— MBl. NW. 1964 S. 1090.

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 7 — Juli 1964**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Porto-kosten)

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	122
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeit des Kultusministers v. 1. 6. 1964	123
Satzung betr. die Vertretung der Nichtordinarien an der West- fälischen Wilhelms-Universität zu Münster v. 2. 6. 1964	124
Klassenstärke für landwirtschaftliche und gartenbäuliche Berufs- schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 5. 1964	124
Muster der Anstellungs- und Arbeitsverträge für Lehrer an Ersatz- schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 6. 1964	124
Bezeichnung der Sonderschulklassen, insbesondere der Hilfs- schulklassen. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 6. 1964	171
Fortbildungslehrgang für Ingenieure des Maschinenbaues und der Allgemeinen Verfahrenstechnik. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 6. 1964	171

Ingenieurschulen in Nordrhein-Westfalen. Bek. d. Kultusministers v. 19. 6. 1964	172
Richtlinien für die Förderung der Studenten an den Kunsthoch- schulen des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 5. 1964	175

B. Nichtamtlicher Teil

Gustav-Lesemann-Preis des Verbandes Deutscher Sonderschulen	178
Ausschreibung zur Förderung wissenschaftlicher Studienarbeiten	178
29. Hohenecker Schul- und Jugendmusikwoche	179
Wandzeitung der freien Wohlfahrtsverbände	179
12. Deutsch-Österreichisch-Schweizer Sing- und Spielwoche in Salzburg	179
Buchbesprechungen	179

— MBL NW. 1964 S. 1091.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

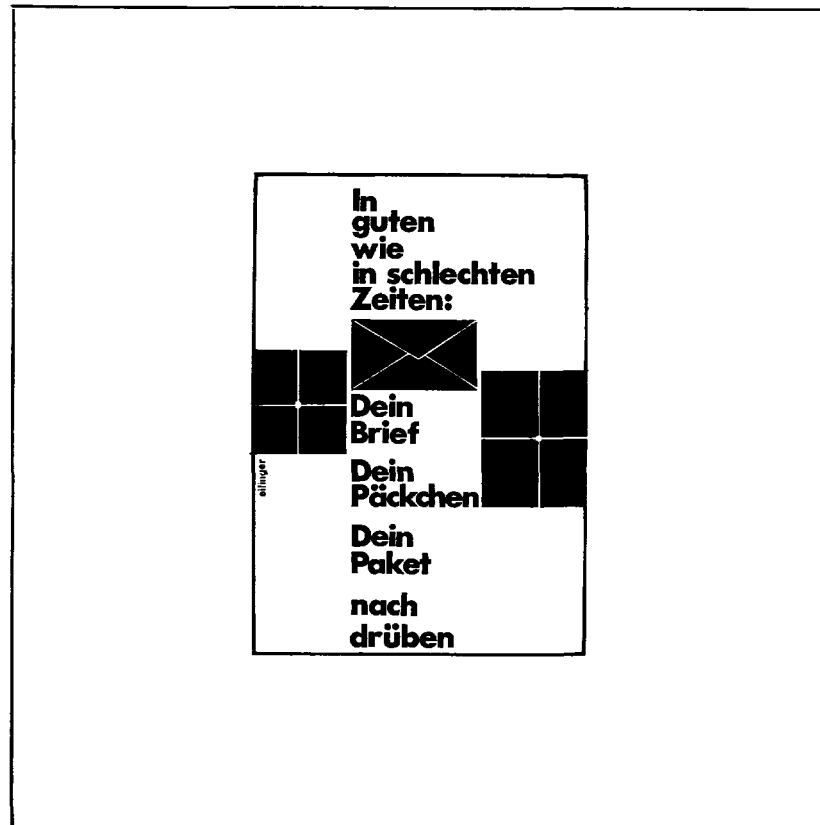
Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf. Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.



Die wichtigsten Bestimmungen

1. Geschenkpakete und -päckchen dürfen nur von einem privaten Absender an einen privaten Empfänger gerichtet sein. Organisationen und Firmen dürfen keine Geschenksendungen schicken.
2. Ein Paket darf 7 kg, ein Päckchen 2 kg wiegen.
3. Der Inhalt darf den Bedarf des Empfängers und seiner Familie nicht übersteigen. Bekleidung nur je ein Stück einer Art (also nicht 2 Pullover, 2 Paar Strümpfe usw.). Nicht mehr als 2 bis 3 Bekleidungsstücke in eine Sendung! Getragene Textilien und Schuhe dürfen nur mit einer amtlichen Desinfektions-Bescheinigung versandt werden.
4. Höchstmengen für Genußmittel:

Kaffee und Kakao je	250 g	}	je Sendung
Schokoladewaren	300 g		
Tabakerzeugnisse	50 g		
5. Verboten: Konserven oder andere Behälter, die bei der Kontrolle nicht leicht geöffnet werden können (bei Pulverkaffee in Dosen Schutzfolie entfernen!), Medikamente.
6. Keine schriftlichen Nachrichten, keine Zeitungen oder anderes bedrucktes Papier beilegen, aber: Inhaltsverzeichnis erwünscht.
7. Auf jede Sendung schreiben: „Geschenksendung! Keine Handelsware!“ — Päckchen müssen außerdem die Aufschrift „Päckchen“ tragen.
8. Bücher sind erlaubt!
Schöne Literatur, Unterhaltungsromane, Märchen- und Jugendbücher, Kunst, Wissenschaft, Technik, religiöses Schrifttum, Fachliteratur.
9. Verboten: Bücher politischen, historischen oder militärischen Inhalts, Zeitungen und Zeitschriften, Comics und Groschenhefte. Von den sowjet-zonalen Kontrollstellen werden manchmal auch solche Bücher zurück-gewiesen, die nicht gegen die Bestimmungen verstoßen.